

Preisblatt Netzumlagen Strom

Gültig ab 01.01.2024, Stand 22.12.2023

<https://www.netztransparenz.de/>

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Offshore Netzumlage gem. § 17f EnWG

bekannt bis zum 25.10.

	netto	
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,656	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21 und 22 EnFG	0,000	ct/kWh
privilegierte Letztverbräuche nach §§ 27a bis 27c KWKG	Sonderumlagen	
privilegierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG	Zuständigkeit beim ÜNB	

Umlage § 19 StromNEV

bekannt bis zum 25.10.

	netto	
Letztverbrauchergruppe A'	0,643	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	ct/kWh
Letztverbräuche nach §§ 21 und 22 EnFG	0,000	ct/kWh

KWKG-Umlage §§ 26a und 26b KWKG

bekannt bis zum 25.10.

	netto	
nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,275	ct/kWh
Elektrische Wärmepumpen nach §§ 21 und 22 EnFG	0,000	ct/kWh
privilegierte Letztverbräuche nach §§ 27a bis 27c KWKG	Sonderumlagen	
privilegierten Letztverbräuche nach § 27 KWKG	Zuständigkeit beim ÜNB	

Erläuterungen

Zur Offshore- und KWKG-Umlage gem. § 17f EnWG für Elektrische Wärmepumpen nach § 22 EnFG

Nur für den Verbrauch in elektrisch angetriebenen Wärmepumpen mit eigenem Zähler.

Es besteht eine Meldepflicht des Netznutzers (Lieferant) bis zum 28.02. des Folgejahres um eine Privilegierung beim Netzbetreiber geltend zu machen. Dies bedeutet, dass standardmäßig die volle Umlage berechnet wird und erst nach der Rückmeldung die Umlagenbefreiung vollzogen wird

Umlage § 19 StromNEV für Letztverbrauchs-kategorien A'

Für die ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle des aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Stroms.

Umlage § 19 StromNEV für Letztverbrauchs-kategorien B'

Für den 1.000.000 kWh je Abnahmestelle überschreitenden, aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strombezug.

Umlage § 19 StromNEV für Letztverbraucher-kategorie C'

Für Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben. Zahlbar für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge. Sofern Sie dem zuständigen Netzbetreiber melden, dass die gleichen Voraussetzungen wie bei der Letztverbrauchergruppe B' erfüllt sind und sie zusätzlich für das abgeschlossene Geschäftsjahr durch Wirtschaftsprüfer testat nach § 30 Abs.1 Nr. 5 KWKG nachweisen, dass die Stromkosten 4 % des Umsatzes überschritten haben.

Umlage § 19 StromNEV für Letztverbraucher-kategorie nach § 21 EnFG:

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

Achtung: Privilegierte Letztverbraucher nach §§ 27a und 27b KWKG, welche die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem Netzbetreiber bis zum 31. März, privilegierte Letztverbraucher nach § 27c KWKG bis 31. Mai des Folgejahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom sowie im Fall der Kategorie C' das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden. Bitte nutzen Sie dazu die Formulare "Rückmeldung zu Umlagen" unter https://www.mainfrankenetze.de/de/home/einspeisung/strom_9/kwk_1/downloads_1/07_rueckmeldungen_zu_umlagen/global_page_default_18.jsp